
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(...)

V. **Kapitel:**
Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse¹

1 **Abschnitt:**
Allgemeine Bestimmungen

- (1) In das Clearing sind sämtliche an der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten (nachfolgend „FWB-Geschäfte“ genannt) gemäß Satz 2 einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Geschäftsführung der FWB fest, welche Wertpapiere und Rechte in das Clearing nach Satz 1 einbezogen werden und gibt diese den Clearing-Mitgliedern bekannt. Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Geschäftsführung der FWB das Clearing von FWB-Geschäften vereinbart worden ist, gelten die Bestimmungen des ersten Kapitels auch für das Clearing von FWB-Geschäften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- ~~In das Clearing sind, vorbehaltlich von Absatz 2, sämtliche an der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) abgeschlossenen Geschäfte in girosammelverwahrten deutschen Aktien, die im elektronischen Handelssystem der FWB handelbar sind in Wertpapieren und Rechten (nachfolgend „FWB-Geschäfte“ genannt) einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der FWB fest, welche Art von Wertpapiergeschäften, die an der FWB abgeschlossen wurden, in das Clearing einbezogen werden.~~
- (2) ~~Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der FWB das Clearing von FWB-Geschäften vereinbart worden ist, gelten die Bestimmungen des ersten Kapitels auch für das Clearing von FWB-Geschäften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.~~
- (3) ~~Soweit die Geschäftsführung der FWB anlässlich der Einführung bezüglich des Clearing von FWB-Geschäften durch die Eurex Clearing AG vorsieht, dass nicht sämtliche der der Definition nach Absatz 1 entsprechenden an der FWB abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren oder Rechtengeschäfte in die Sicherheitsleistung nach § 13 Absatz 2 der Börsenordnung der FWB einbezogen werden, werden Geschäftsabschlüsse an der FWB in diesen Wertpapieren oder Rechten nicht in das Clearing gemäß diesen Clearing-Bedingungen einbezogen. Gleiches gilt, sofern die Geschäftsführung der FWB aus technischen Gründen oder zwecks Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionssicherheit des Börsenhandels an der FWB für eine Vielzahl oder sämtliche der Wertpapiere oder Rechte bestimmt, dass für diese die Sicherheitsleistung nicht nach § 13 Absatz 2 der Börsenordnung für die FWB erfolgt zu leisten ist.~~

¹ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, ~~die welchen den die im Kapitel IV beschriebenen Merkmalen genannten Wertpapiere und Rechte der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechen zugrunde liegen~~, gilt das Kapitel IV sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

(...)

1.3 Teilabschnitt: **Clearing von außerbörslichen Geschäften**

1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der FWB-Geschäfte in Wertpapieren und Rechten nach Kapitel V Nummer 1 auch das Clearing von außerbörslichen Geschäften in Wertpapieren und Rechten durch, sofern diese Wertpapiere und Rechte außerbörslichen Geschäfte über das mittels des elektronischen Handelssystems der FWB oder über ein an der FWB tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen in Kapitel V Abschnitt 1 und 2 entsprechend.

2 Abschnitt: Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

2.1 Teilabschnitt: Abwicklung von FWB-Geschäften

(...)

2.1.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V, Nummer 1 geschuldeten Aktien-Wertpapiere (nachfolgend die „Wertpapiere“ genannt) beziehungsweise oder die mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden Nebenrechte (Bezugsrechte etc.) nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit eine inhaltsgleiche Forderung bezüglich der gleichen Wertpapiergattung aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
- a) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung für die nicht gelieferten Wertpapiere und für die aus diesen Wertpapieren resultierenden Teilrechte² (die „Wertpapiere“) beziehungsweise oder für die mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden Nebenrechte (die „Nebenrechte“) vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Eindeckung mit den nicht gelieferten Wertpapieren beziehungsweise mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Nebenrechten für erforderlich hält.
 - b) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 5. Geschäftstag ³ nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken. Die Eindeckung kann gemäß Absatz 1 lit. a oder mittels einer Auktion gemäß lit c vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 10. Geschäftstag ⁴ nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-

² Teilrechte gemäß Nummer 2.1.5 Absatz 1 stellen Teilrechte im Sinne des § 241 Aktiengesetz dar oder müssen mit diesen vergleichbar sein.

³ Bis einschließlich Juni 2004 am 10. Geschäftstag; von Juli bis einschließlich Dezember 2004 am 7. Geschäftstag.

⁴ Bis einschließlich Juni 2004 am 15. Geschäftstag; von Juli bis einschließlich Dezember 2004 am 12. Geschäftstag.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken. ~~Auch diese~~ Eindeckung erfolgt gemäß ~~Absatz 1~~ lit. a oder mittels einer Auktion gemäß lit. c. Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 28. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2.SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß ~~Abs. 1~~ lit. a oder mittels einer Auktion gemäß lit. c einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser weiteren Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, wird dem säumigen Clearing-Mitglied bis zum 30. Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die zu liefernden Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

- c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis mit einem Aufschlag von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen ("Verkäufer") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

- d) Die Eurex Clearing AG kann vom 30. bis zum 37. Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich eines nicht erfüllten Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes und der Eurex Clearing AG aus diesem Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der Eurex Clearing AG und einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern bestehen.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % ~~sowie~~, dem höchsten Verkaufspreis ~~der betroffenen Geschäfte~~ sowie und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Geschäfte ermittelt.

~~Der im Rahmen dieses Vergleiches auf diese Weise~~ ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der ~~betroffenen~~ im Verzug befindlichen Geschäfte multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleiches an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an die anderen Clearing-Mitglieder, welche inhaltsgleiche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- e)e) Sollte der ~~Vollzug Barausgleich~~ eines Barausgleichs ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere am 38. Geschäftstag nach dem Liefertag eindecken. Die Eindeckung kann gemäß lit. a oder mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen werden.
- f)f) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG vom 40. bis zum 47. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich des nichterfüllten Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes und der Eurex Clearing AG aus diesem ~~Geschäft-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung~~ erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der Eurex Clearing AG und einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern bestehen.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Geschäfte ermittelt.

Der ~~im Rahmen dieses Vergleiches~~ auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der ~~betroffenen~~ im Verzug befindlichen Geschäfte multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleiches an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an die anderen Clearing-Mitglieder, welche inhaltsgleiche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- g)g) Soweit die Belieferung der Wertpapiere weiterhin ganz oder teilweise offen ist, wird der Eindeckungsversuch gemäß Absatz 1 lit e. durch die Eurex Clearing AG im 10-tägigen Rhythmus wiederholt werden; der Barausgleich gemäß Absatz lit. f wird durch die Eurex Clearing AG während der ersten 7 Geschäftstage eines Eindeckungsversuches so oft wiederholt, bis das offene Geschäft zur Gänze durch das säumige Clearing-Mitglied beliefert wurde oder durch einen Barausgleich ausgekehrt werden konnte.
- h)h) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß lit. d, f und g ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind.
- i)i) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, im Falle einer Kapitalmaßnahme des Emittenten den Zeitpunkt eines Eindeckungsversuches in einer Wertpapiergattung, um einen Geschäftstag zu verschieben.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

§(2) ~~Im Fall von Für mit Wertpapieren verbundene Rechte oder aus Wertpapieren resultierende Nebenrechten, (nachfolgend die „Nebenrechte“ genannt), welche seitens eines säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht geliefert/übertragen wurden, gilt/wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen durchführen/folgendes:~~

a) ~~Die Eurex Clearing AG wird die nicht fristgerecht gelieferten/übertragenen Nebenrechte in der in diesen Nebenrechten stattfindenden letzten Auktion des letzten Handelstages im Präsenzhandel an der FWB einer deutschen Wertpapierbörse in diesen Nebenrechten eindecken. Die auf diese Weise eingedeckten/erworbenen Nebenrechte wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied übertragen/übertragen.~~

~~Ist eine solche Eindeckung ganz oder teilweise nicht möglich oder werden die Nebenrechte nicht oder nicht mehr im Präsenzhandel an der FWB einer deutschen Wertpapierbörse nicht gehandelt, wird die Eurex Clearing AG die sich noch im Verzug befindlichen Nebenrechte spätestens zwei Börsentage vor dem Ende der Bezugsfrist dieser Nebenrechte über die Konsortialbank, welche den Bezug der betreffenden Nebenrechte abwickelt, beziehen/erwerben. Die auf diese Weise bezogenen/erworbenen Nebenrechte wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern/übertragen.~~

b) ~~Ist ein Bezug/der Erwerb der Nebenrechte über die betreffende Konsortialbank ganz oder teilweise nicht möglich, legt die Eurex Clearing AG ihren Forderung Anspruch auf Übertragung der Nebenrechte durch das säumige Clearing-Mitglied dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits aufgrund dieses Verzugs nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer bilateralen/befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 BGB) mit dem säumigen Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit c in dem Umfang offen, als die Anzahl der durch das säumige Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu übertragenden Nebenrechte der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Nebenrechte entspricht. Sollte das säumige Clearing-Mitglied oder das zu beliefernde Clearing-Mitglied einer solchen Offenlegung nicht zustimmen, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes an die Eurex Clearing AG zu übertragenden Nebenrechte gemäß lit. e fest. Einigung zwischen diesen beiden Clearing-Mitgliedern, welche den unter lit. c genannten Voraussetzungen entsprechen muss, offen.~~

c) ~~Eine bilaterale/wirksame befreiende Schuldübernahme Einigung zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit. b zwischen den beiden Clearing-Mitgliedern liegt nur dann vor, wenn sich die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Nebenrechten, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG darüber einig sind, dass das säumige Clearing-Mitglied dem die geschuldeten Nebenrechte oder einen Teil der geschuldeten Nebenrechte direkt an das zu beliefernde Clearing-Mitglied übereignet/übertragen werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung (nachfolgend die „Standardvereinbarung“ genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG zugeleitet worden ist („Schuldübernahme“).~~

~~Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Standardvereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Übertragung der geschuldeten Nebenrechte und alle mit dieser Verpflichtung derzeit verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Nebenrechte.

Für den Abschluss einer solchen Standardvereinbarung ermächtigt die Eurex Clearing AG hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied mittels der abzuschliessenden Standardvereinbarung gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Übertragung der Nebenrechte in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Nebenrechte sowie alle mit diesem Anspruch derzeit verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Kapitel V, Ziffer 2.1.5 Abs. 8 findet keine Anwendung.

- d) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftsbörsentagen, innerhalb derer eine bilaterale Einigung, die den Voraussetzungen gemäß lit. c entspricht, zwischen den beiden Clearing-Mitgliedern erfolgen die Standardvereinbarung rechtsverbindlich unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens Für den Fall, dass innerhalb der durch die Eurex Clearing AG gesetzten Frist eine Einigung, die den Voraussetzungen gemäß lit. c entspricht, zwischen den beiden Clearing-Mitgliedern erfolgt, sollen die betreffenden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG unverzüglich über den Inhalt der erzielten Einigung, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr CET des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden HandelstagesBörsentages über den Abschluß einer Schuldübernahme ,schriftlich zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie ein Original der rechtsverbindlich unterzeichneten Standardvereinbarung bei der Eurex Clearing AG einreichen.
- e) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Standardvereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß lit. d Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt wird, legt die Eurex Clearing AG gemäß lit f einen Barausgleich bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht übertragenen Nebenrechte fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes und der Eurex Clearing AG aus diesem Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der Eurex Clearing AG und einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern bestehen. Kapitel V, Ziffer .1.5 Abs. 8 findet keine Anwendung.
- f) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß lit e zu zahlenden Barausgleichs wird durch die Eurex Clearing AG festgelegt und setzt sich aus dem für die entsprechende Gattung des zu liefernden Nebenrechtes festgelegten Abrechnungspreises*) zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % zusammen.
- Der im Rahmen dieses Verfahrens ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG übertragenen Nebenrechte multipliziert und ergibt den

*) für den Fall, dass das betreffende Nebenrecht nicht an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt wird, gilt, dass der rechnerische Wert des Nebenrechts, den dieses zwei Tage vor dem Ende der Bezugsfrist aufweist, als Abrechnungspreis im vorgenannten Sinne von der Eurex Clearing AG herangezogen wird.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an die anderen Clearing-Mitglieder, welche inhaltsgleiche Geschäfte gemäß lit e Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

tritt die Eurex Clearing AG ihre Forderung auf Belieferung der sich noch im Verzug befindlichen Nebenrechte gegenüber dem sich in Verzug befindlichen Clearing Mitglied sowie alle mit dieser Forderung verbundenen bestehenden und zukünftigen entstehenden Ansprüche gegenüber diesem Clearing Mitglied an das nicht fristgerecht belieferte Clearing Mitglied, dem gegenüber die Eurex Clearing AG eine inhaltsgleiche Lieferverpflichtung bezüglich der Nebenrechte inne hat, mit befreiender Wirkung ab, so dass die Erfüllungspflicht der Eurex Clearing AG aus diesem Geschäft erlischt. Das nicht fristgerecht belieferte Clearing Mitglied hat die Abtretung der Forderung der Eurex Clearing AG anzunehmen. Gleichzeitig informiert die Eurex Clearing AG das sich in Verzug befindliche Clearing Mitglied über die Abtretung der Forderung und weist dieses an, die in Verzug befindlichen Nebenrechte ausschließlich an das nicht fristgerecht belieferte Clearing Mitglied zu liefern

- (23) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 eine Eindeckung mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen FWB-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 eine Eindeckung über eine deutsche Wertpapierbörse oder über die Konsortialbank eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Nebenrechte ab dem Tag, an dem die Eindeckung über eine deutsche Wertpapierbörse oder ab dem Tag, an dem die Eindeckung über die Konsortialbank eingeleitet wurde, an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Wurde über eine deutsche Wertpapierbörse oder über die Konsortialbank eine vollständige oder teilweise Eindeckung der zu übertragenden Nebenrechte erreicht, erlöschen die aus dem ursprünglichen FWB-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes bezüglich der zu übertragenden Nebenrechte in Höhe der durch die Eurex Clearing AG in den geschuldeten Nebenrechten jeweils erreichten Eindeckung mit schuldbefreiender Wirkung.

- (34) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz 1 oder 2 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten zur Eindeckung der jeweiligen Aktien führen würden.
- (45) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro in Verzug befindlicher Lieferung von Wertpapieren und für jede gemäß Absatz 2 lit d bis lit e durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro in Verzug befindlicher Lieferung von Nebenrechten.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (56) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die Eurex Clearing AG hat bis zur erfolgten Belieferung durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied beziehungsweise bis zur Eindeckung durch die Eurex Clearing AG durch eine Auktion oder bis zur Vornahme eines Barausgleichs durch die Eurex Clearing AG einen Zahlungsanspruch auf ein Geldbetrag gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied in Höhe von 0,04 %⁵ des aktuellen Wertes der aufgrund eines FWB-Geschäfts zu liefernden Aktien, mindestens jedoch EUR 100⁶ pro Geschäftstag maximal jedoch EUR 10.000⁷. Der für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgebliche Zeitraum verlängert sich um einen Geschäftstag bzw. bis längstens einschließlich des Tages an dem die Eurex Clearing AG die an sie gelieferten oder die durch eine Eindeckung erhaltenen Wertpapiere ihrerseits an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder übertragen hat. Dies gilt entsprechend, soweit der Eurex Clearing AG Lieferansprüche bzw. etwaige Schadensersatzansprüche abgetreten werden oder von ihr ein Barausgleich vorgenommen wird.

Weiterhin hat die Eurex Clearing AG gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt zu gebenden Prozentsatzes des Gegenwertes der zu liefernden Aktien pro Kalendertag. Dieser Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins zuzüglich 1 %. Der für diesen Zahlungsanspruch maßgebliche Zeitraum berechnet sich entsprechend der vorgenannten Vertragsstrafenregelung. Von der Eurex Clearing AG vereinnahmte Verzugszinsen werden sodann dem Konto des zu beliefernden Clearing-Mitgliedes bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank gutgeschrieben.

- (67) Bei nicht fristgerechter Leistung der börsentäglich verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte, oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Nummern 1.7.1 bis 1.8.1 entsprechend.
- (78) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch der nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieder bleibt unberührt.

2.1.6 Kapitalmaßnahmen

- (1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Kapitalmaßnahmen gemäß Absatz 2 durchgeführt werden, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearing solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen auf Einzelgeschäftsbasis wie nachfolgend geregelt abwickeln. Die Valuta der erforderlichen Belastungen und Gutschriften auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder, wird anhand der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt/M. ("CBF") festgelegten und veröffentlichten Stichtagen ermittelt.

⁵ Bis zu 3 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten 0 %; von 4 bis 6 Monaten 0,02 %; von 7 bis 12 Monaten 0,03 %.

⁶ Bis zu 3 Monate nach Einführung des Zentralen Kontrahenten EUR 0.

⁷ Bis zu 3 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten EUR 0; von 4 bis 6 Monaten nach Einführung des zentralen Kontrahenten EUR 5.000; von 7 bis 12 Monaten nach Einführung EUR 7.500.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen insbesondere in Absatz 2 sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(2) Art der Kapitalmaßnahmen:

a) Dividenden- und Bonuszahlungen

Fallen Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstige Barausschüttungen an, werden diese von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit vom Verkäufer der Aktien eingezogen und an den Käufer der Aktien übertragen. Die Verbuchung dieser Zahlungen erfolgt über die Konten des jeweiligen Clearing-Mitgliedes oder über die Konten der von dem Clearing-Mitglied beauftragten Abwicklungsinstitute, die dieses Institut bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank unterhält. Alle Zahlungen haben unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze zu erfolgen.

b) Gewährung zusätzlicher Rechte

Werden auf Aktien Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte gewährt, ist das aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Geschäfte lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Rechte in Abhängigkeit von dem von der CBF festgelegten Stichtag an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Rechtsübertragung im Namen des betroffenen Clearing-Mitgliedes zu veranlassen. Sodann wird die Eurex Clearing AG dem aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Geschäfte jeweils berechtigten Clearing-Mitgliedes die ihr übertragenen Rechte an dem vorgenannten Stichtag gutschreiben. Dies gilt für Teilrechte entsprechend.

c) Umtauschangebote

Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Aktiengesellschaft, andere Wertpapiere und / oder ein Barausgleich angeboten, wird die Eurex Clearing AG bezüglich der von Clearing-Mitgliedern ihr gegenüber noch nicht erfüllten FWB-Geschäfte ihrerseits an die von der Eurex Clearing AG zu beliefernden Clearing-Mitglieder die entsprechenden Altaktien einschließlich der am Erfüllungstag noch bestehenden Wahlrechte übertragen.

d) Sonstige Kapitalmaßnahmen

Wird eine Kapitalmaßnahme durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere nach der von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisung vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von dieser Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(3) Stornierung von FWB-Geschäften

Wird ein FWB-Geschäft nach Handelsabschluss gemäß §§ 12, 12a oder 40 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB storniert, werden die aufgrund der Durchführung von Kapitalmaßnahmen auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenommenen Belastungen beziehungsweise Gutschriften mit der entsprechenden Valuta dieser Buchung ebenfalls storniert.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(4) Korrekturen von Kapitalmaßnahmen

Für den Fall, dass die CBF bezüglich noch nicht erfüllter beziehungsweise erfüllter FWB-Geschäfte, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen sind, Korrekturen der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 bereits durchgeführten Kapitalmaßnahmen oder solcher Kapitalmaßnahmen, die hätten durchgeführt werden sollen, vornimmt (z. B. Storni, Berichtigungen etc.), ist die Eurex Clearing AG berechtigt, entsprechende Korrekturen der von ihr gemäß Absatz 2 vorgenommenen Kapitalmaßnahmen vorzunehmen beziehungsweise nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen nachträglich auszuführen.

Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass bezüglich noch nicht erfüllter bzw. erfüllter FWB-Geschäfte Kapitalmaßnahmen nicht ausgeführt und sodann von der CBF korrigiert wurden, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme dem anspruchsberechtigten Clearing-Mitglied ihre Ansprüche gegenüber anderen Clearing-Mitgliedern aus entsprechenden inhaltsgleichen Geschäften mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

(5) Wechsel der Verwahrart bei Wertpapieren und Nebenrechten

Für den Fall, dass aufgrund einer Kapitalmaßnahme eines Emittenten girosammelverwahrte Wertpapiere oder Nebenrechte in Wertpapierrechnung oder auf eine andere Art verwahrt werden müssen (nachfolgend „Wechsel der Verwahrart“ genannt), ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des betreffenden Clearing-Mitgliedes berechtigt, die von ihr zu erfüllenden Geschäfte mittels solcher Wertpapiere oder Nebenrechte zu bewirken, die einem Wechsel der Verwahrart unterlagen.

~~In diesem Fall ist die~~ Die Eurex Clearing AG ist zudem berechtigt, „dass für den Fall von nicht vollständig durchführbaren Lieferverpflichtungen bei Aktien, Teilrechten und Nebenrechten die entsprechenden Lieferverpflichtungen an dem auf den 1. Geschäftstag nach Entstehen dieser Lieferverpflichtung folgenden Geschäftstag bei der CBF nach entsprechender Anweisung durch die Eurex Clearing AG zur Abwicklung gebracht werden. dass im Falle von nicht vollständig durchführbaren Lieferverpflichtungen, nur der entsprechend durchführbare Anteil dieser Lieferverpflichtung durch die Eurex Clearing AG übertragen wird. Der verbleibende Anteil der betreffenden Wertpapiere oder Nebenrechte wird anschließend durch die Eurex Clearing AG veräußert und der hieraus resultierende Erlös an die betreffenden Clearing Mitglieder ausgekehrt.“

(...)